

Vereinbarung gemäß § 33 Absatz 6 PfIBG

zwischen

1. der zuständigen Behörde im Land Berlin

Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

2. der Krankenhausgesellschaft im Land Berlin

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

3. den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land Berlin

Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste e.V.

AWO Landesverband e.V.

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V.

4. den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen im Land Berlin

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

5. dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Land Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Präambel

Die Vereinbarungsparteien schließen die vorliegende Vereinbarung mit dem Wissen darüber, dass die Vereinbarung in Verbindung mit noch zu entwickelnden landesrechtlichen Regelungen getroffen wird.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung beinhaltet die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen.

§ 2

Datenübermittlung

- (1) Die mitteilungspflichtigen Beteiligten gemäß §§ 5 und 11 PflAFinV übermitteln die erforderlichen Daten gemäß §§ 5 und 11 PflAFinV an die zuständige Stelle über das Onlineportal zum Pflegeausbildungsfonds.
- (2) Die zuständige Stelle macht in Abstimmung mit den in § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG genannten Vertragsparteien Vorgaben, in welcher Form diese die Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 PflAFinV an die zuständige Stelle übermitteln.

§ 3

Datenerhebung zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs

Die zuständige Stelle wird bei nicht erfolgter, nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung die rechtlichen Mittel zur Durchsetzung von Verwaltungsakten nutzen und kann in Einzelfällen auf der Grundlage geeigneter Daten Festlegungen für die voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Behandlungsfälle der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG, die Zahl der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG, die Anzahl der abgerechneten Punkte oder Zeitwerte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG sowie die Anzahl der zum 01. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PflBG treffen.

§ 4

Entstehen der Umlageverpflichtung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagebeträge entsteht mit Zugang des Festsetzungsbescheides nach § 33 Absatz 3 und 4 PflBG.

§ 5

Fälligkeit der Umlagebeträge

Der Eintritt der Fälligkeit der Umlagebeträge bestimmt sich anhand der Vorgaben von § 13 PflAFinV.

§ 6

In Rechnung zu stellende Zuschläge

- (1) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG zu zahlende Anteil nach § 33 Absatz 3 PflBG kann nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG zu zahlende Anteil nach § 33 Absatz 4 PflBG kann nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt werden. Für diesen Zweck werden im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen im Bereich des SGB XI erstmalig zum 01.04.2020, danach jährlich, zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern Umlagefinanzierungszuschläge zu den Pflegevergütungen vereinbart.

§ 7

Verzinsung

- (1) Die Umlagebeträge sind nach Ablauf des Tages des Eintritts der Fälligkeit der Umlagebeträge bis zum Ablauf des Tages vor der Zahlung gemäß § 33 Absatz 6 PflBG in der Fassung vom 17.07.2017 zu verzinsen.
- (2) Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 8

Verrechnung und Aufrechnung

- (1) Die Verrechnung der Umlagebeträge mit Ausgleichzuweisungen erfolgt nach Maßgabe von § 33 Absatz 2 Satz 2 PflBG.
- (2) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 9

Vollzeitäquivalent

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinen Tarifvertrag oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

§ 10

Pflegefachkraft

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 PflBG bildet das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten examinierte Pflegefachkräfte ohne Zusatzfunktion und/ oder ohne Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollkraft.
- (2) Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit den meldenden Pflegeeinrichtungen zum angegebenen

Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war. Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten darüber hinaus Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder z. B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

§ 12 Inkrafttreten, Weitergeltung, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wurde.

Berlin, 31.05.2019

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

**Anbieterverband qualitätsorientierter
Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.**

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)

**Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter
Dienste e.V.**

AWO Landesverband e.V.

**Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Berlin**

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.

DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

**Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-
Brandenburg e. V.**

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BIG direkt gesund

BKK Landesverband Mitte

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.